



AL/SG:	SG 15 - Mobilität, ÖPNV
Aktenzeichen:	

Aichach, den 25.09.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	15/004/2026	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	12.10.2026	
Kreistag	09.11.2026	

Betreff:

ÖPNV; Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur Gewährung der Hilfen im Ausbildungsverkehr ab 01.01.2027

Anlagen

Anlage 1 - Entwurf Allgemeine Vorschrift für Verkehre innerhalb der Bestandssicherung Anlage 2 - Entwurf Allgemeine Vorschrift für Verkehre außerhalb der Bestandssicherung
--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: Mittel werden vom Freistaat zur Verfügung gestellt und weitergeleitet. ☒ Mittel stehen zur Verfügung ☒ Verwaltungshaushalt ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten: ☐ Personalkosten: ☐ Sach- und Unterhaltskosten: ☐ Finanzierungskosten: ☐ Sonstiges:

Sachverhalt:

Die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger sind zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs sowie die Auszahlung von entsprechenden Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen. Gleiches gilt für die in einer Übergangsphase auszahlenden Bestandssicherungsleistungen. Dafür werden dem Landkreis Aichach-Friedberg jährlich Mittel in Höhe von rund 700.000 Euro zugewiesen, die bis auf eine Verwaltungskostenpauschale von 16.000 Euro wieder an die Verkehrsunternehmen ausge-reicht werden müssen.

Die kommunalen Aufgabenträger müssen rechtssichere Lösungen zur Ausreichung der Hilfen im Ausbildungsverkehr finden. Bis zum 31.12.2025 erfolgte dies mittels der Allgemeinen Vorschriften zum Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund des Deutschlandtickets. Nachdem diese Ausgleich- che seit 01.01.2026 unmittelbar durch die Regierung von Schwaben ausgereicht werden, hat der Landkreis Aichach-Friedberg befristet für das Jahr 2026 eine eigene Allgemeine Vorschrift für die Hilfen im Ausbildungsverkehr erlassen.

Für den Großteil des ÖPNV im Landkreis liegen beim AVV aufgrund der Ausschreibungen sog. Öffentliche Dienstleistungsaufträge vor, die alleine die Grundlage für die Gewährung des Aus- gleichs im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen sind. Für die grenzüberschreitenden Linienverkehre in die Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck gibt es Zweckvereinbarungen, die ebenfalls als Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Bestandssicherungsbeträge dienen. Einzig für die eigenwirtschaftlichen Verkehre Richtung Landsberg, Neuburg an der Donau und Schroben- hausen bedarf es einer entsprechenden Regelung. Um auch im Jahr 2027 die Hilfen im Ausbil- dungsverkehr an diese Unternehmen ausreichen zu können, ist der Erlass einer neuen Allgemei- nen Vorschrift notwendig. Die juristische Abteilung des AVV hat der Landkreisverwaltung dafür in der Anlage zwei Entwürfe gefertigt. Die Anlage 1 für die eigenwirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Bestandssicherungszeitraums, die Anlage 2 für die eigenwirtschaftlichen Verkehre außerhalb des Bestandssicherungszeitraums. Um für den Landkreis das finanzielle Risiko zu begrenzen, wird in beiden Allgemeinen Vorschriften nur eine Laufzeit für das Kalenderjahr 2027 vorgegeben.

Nachdem die Allgemeine Vorschrift zwar als Allgemeinverfügung gilt, aber nach der Rechtspre- chung den Charakter einer Satzung hat, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die endgültige Ent- scheidung durch den Kreistag zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreientwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt die in den Anlagen 1 und 2 zur Sitzungsvorlage beigefügten Allgemeinen Vorschriften über die Förderung des öffentlichen Personennah- verkehrs zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise mit Gültigkeit ab 01.01.2027 bis 31.12.2027.

Anton Schieg